

# Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Donnerstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Inserationspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Abgabe eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amts-Blatt



für die königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das königliche

für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das königliche Amtstribunal zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Geotisch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mültitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neufirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Specktschhausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Biskupke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 92.

Sonnabend, den 8. August 1914.

73. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

die Familienzahlungen der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften betreffend, vom 2. August 1914.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen Behörden und Truppenteile können nach Anlage 4 der K. Besold. V. bestimmen, daß ihnen ein Teil der Besoldung als Familienzahlung — zur Auszahlung an ihre Familien durch heimatische Stellen, — in Abzug gebracht werde.

Hierüber wird folgendes — anlangend die Ortsbehörden mit Zustimmung des Ministeriums des Innern — bekannt gegeben.

1. Offiziere usw., die solche Familienzahlungen vornehmen lassen wollen, erklären diese Absicht bei ihrer zuständigen Militärbehörde oder ihrem Truppenteile, woselbst ihnen, zur Mitteilung an ihre Familien, die Kasse bezichnet wird, bei der die Erhebung der Familienzahlungen zu erfolgen hat.

Personen, denen nicht bekannt ist, wo sie die ihnen zugesagte Familienzahlung erheben sollen, können darüber beim nächsten Bezirks-Kommando im Königreich Sachsen Erkundigungen einziehen.

2. Die Erhebung der Familienzahlungen hat in der Regel bei den für die einzelnen Behörden und Truppenteile hierzu bestimmten militärischen Stellen (Familienzahlungsstellen) unmittelbar zu erfolgen.

Zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, an deren Aufenthaltsort sich keine militärische Kasse befindet, kann innerhalb des Königreichs Sachsen die Vermittelung der Ortsbehörden (Stadtrat, Gemeindevorstand, Schulvorsteher) seitens der Familienzahlungsstellen in Anspruch genommen werden.

Solchen Fällen sind von den Ortsbehörden die von den Familienzahlungsstellen bezeichneten Zahlungen aus bereiten Mitteln zu leisten und die Quittungen der Empfänger (Bücher 3) allmonatlich zur Erstattung der gezahlten Beträge an diejenigen Familienzahlungsstellen einzusenden, für welche die Zahlungsvermittlungen erfolgen.

Auf besondere Anträge, welche an diese Familienzahlungsstellen zu richten sind, können den Ortsbehörden angemessene Vorschüsse mit Zustimmung der stellv. Intendantur des betr. Armeekorps gezahlt werden.

3. Die Familienzahlungen sind den berechtigten Empfängern — von Ortsbehörden nach den Angaben der Familienzahlungsstellen — monatlich im Voraus zu zahlen.

Die Unterschrift auf den Quittungen der Empfänger muß von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten unter Beibringung des Dienstregels beglaubigt sein.

Davon kann abgesehen werden, wenn der Empfänger persönlich derjenigen Kasse oder Ortsbehörde bekannt ist, welche die Zahlung zu leisten hat.

4. Hinsichtlich der immobilen Behörden und Truppen in armernten Festungen haben die vorstehenden Festsetzungen entsprechende Anwendung zu finden.

Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen wird bemerkt, daß das Vorstehende keinen Bezug hat: auf die Löhnungszuschüsse, welche den Familien der Unteroffiziere des Friedensstandes aus den Kassen der Ersatztruppenteile nach Maßgabe der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift zu gewähren sind und auf die Unterhaltungen, welche die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften der Reserve usw. gemäß dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 59) im Falle der Bedürftigkeit, auf bei den Amtshauptmannschaften bezogen (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) beim Stadtrat anzubringende Gesuche zu empfangen haben.

Dresden, am 1. August 1914.

Kriegsministerium.

An das königliche sächsische Kriegsministerium Nachweise-Bureau Dresden-N. 6, Königsstraße 15.

Die Postsendungen sind frei zu machen, insofern sie nicht von Behörden oder Personen ausgehen, die nach dem Gesetze in Militärangelegenheiten Postfreiheit genießen. Bei den Postanstalten werden Postkartenformulare (mit Rückantwort) zu Anfragen an das Nachweise-Bureau vorrätig gehalten. Preis der Doppelkarte 1 Pfennig. Diese Postkarten werden portofrei durch die Reichspost befördert.

Dresden, am 4. August 1914.

Kriegsministerium.

#### Maul- und Klauenseuche.

Zur Erleichterung einer regelmäßigen Fleischversorgung während der Mobilmachung wird folgendes bestimmt:

Bei Maul- und Klauenseuche ist der Sperrbezirk auf das versuchte Gehöft zu beschränken, falls der Bezirksleiter aus Gründen besonderer Gefahr nicht eine Ausdehnung auf Nachbargehöfte anordnet. Das Beobachtungsgebiet fällt mit dem Sperrbezirk zusammen.

Die Amtshauptmannschaften wollen Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 in einer den Verhältnissen entsprechenden wohlwollenden Weise erteilen.

Dresden, am 5. August 1914.

Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft hat die Erfahrung machen müssen, daß das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektrizitätswerke gegenüber nicht allenthalben den Forderungen entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungehinderten Betriebes der Leitungsnetze gestellt werden müssen.

Es sind Stroh- und Getreidestelmen in solch geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, daß sie im Falle einer Entzündung nicht nur die Leitung gefährden müßten, sondern daß sogar die an den Stelmen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt wären, mit den Drähten in Berührung zu kommen.

Auch ist vorgekommen, daß die beim Obstpflücken beschäftigten Personen Stangen oder Leitern an die Hochspannungsleitungen gelegt haben, wodurch sie sich in Lebensgefahr begaben und außerdem erhebliche Störungen des Betriebes der Elektrizitätswerke herbeiführten.

Die königliche Amtshauptmannschaft ordnet daher folgendes an: Es ist verboten

1. Stroh- und Getreidestelmen in einer Entfernung von weniger als 15 Metern von Hochspannungsleitungen zu errichten,
2. Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulehnen

Zumiderhandlungen werden, sofern nicht durch Befehl oder Verordnung anderweit härtere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Weissen, am 3. August 1914.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

#### Einstellung von Krankenpflegern betr.

Das Reserve-Bazarett I Dresden stellt vom achten Mobilmachungstag (9. August) gesunde, kräftige, nicht wehrpflichtige und in der Krankenpflege nicht unerfahrene Personen im Alter von 18 bis 45 Jahren als Krankenpfleger im eigenen Lande (also nicht auf dem Kriegsschauplatz) gegen freie Verpflegung, Unterkunft und eine monatliche Vergütung von 60 Mark an.

Meldungen sind an die staatliche Anmeldestelle für das Reserve-Bazarett, Dresden-Albertstadt, Administrationsgebäude, Zimmer 39, zu richten.

Weissen, am 5. August 1914.

Königliche Amtshauptmannschaft.

#### Dienstag, den 11. ds. Mts., vormittags 11 Uhr

findet im Sitzungssaal der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei

#### öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

statt. Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 6. August 1914.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

In den letzten Jahren sind mehrfach Papierdrachen, die schulpflichtige Kinder haben steigen lassen, in die Telegraphen- und Fernsprechleitungen geraten, wodurch Betriebsstörungen verursacht worden sind. In schwer zugänglichen Leitungsanlagen ist die Befreiung der Drachenreste mit Schwierigkeiten und oft nicht unerheblichen Kosten verknüpft. Diese Kosten sind von den Erbsen der Störung oder deren Eltern zu tragen. Außerdem haben die Kinder, falls sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, unter Umständen eine strafrechtliche Verfolgung wegen fahrlässiger Beschädigung von Reichs-Telegraphenanlagen (§ 318 und 318a des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) zu gewärtigen. Eltern, Vormünder und sonstige Erzieher, insbesondere die Lehrer der hiesigen Schulpflichtbezirke wollen die Kinder auf diese Folgen warnend hinweisen und zugleich über die Wichtigkeit der Telegraphen- und Fernsprechleitungen eindringlich belehren.

Weissen, am 6. August 1914.

Königliche Bezirkschulinspektion.

#### Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Postkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Dresden-N., am 5. August 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.